Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a/O.

№ 43. Frankfurt a. O., den 23. Oktober 1867.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten pro 1867.

Nr. 109. enthält: (Nr. 6882.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. August 1867.

(Nr. 6883.) Statut des Entwässerungsverbandes des Narpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen. Vom 24. August 1867.

Nr. 110. enthält: (Nr. 6884.) Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11. September 1867.

(Nr. 6885.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Herford im Regierungsbezirk Minden über Exter nach Vlotho.

(Nr. 6886.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirkes.

Nr. 111. enthält: (Nr. 6887.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 28. August 1867.

(Nr. 6888.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 31. August 1867.

(Nr. 6889.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel.

(Nr. 6890.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Abgaben.

(Nr. 6891.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 22. September 1867.

(Nr. 6892.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867, betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie VIII. zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Die neuen Coupons Serie VIII. Nr. 1—8 über die Zinsen der kurmärkischen Schuldverschreibungen für die vier Jahre vom 1. November 1867 bis dahin 1871 nebst Talons werden vom 1. Oktober d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 23. September 1863 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle unentgeltlich zu haben sind, bei der Letzteren persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der Regierungs-Haupt-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni 1868 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu kurmärkischen Schuldverschreibungen (beziehungsweise kurmärkische Schuldverschreibungen) zum Empfange neuer Coupons.“ Werth . . . Thlr.

Mit dem 1. Juni 1868 hört diese Portofreiheit auf, und es erfolgt auch die Rücksendung nur bis dahin portofrei.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. September 1867. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. v. Wedell. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zins-Coupons Serie VIII. zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den in duplo einzureichenden Verzeichnissen der Talons zu den Schuldverschreibungen werden von der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Steuer-Kassen zu Arnswalde, Calau, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Königsberg, Landsberg, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Zielenzig, Züllichau, den Steuer-Aemtern Bärwalde, Berlinchen, Cüstrin, Drossen, Drebkau, Dobrilugk, Driesen, Finsterwalde, Fürstenwalde, Forst, Golßen, Lieberose, Letschin, Lübbenau, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Neuzelle, Peitz, Reppen, Neuwedel, Schönfließ, Schwiebus, Seelow, Senftenberg, Sommerfeld, Sonnenburg, Triebel, Vietze, Woldenberg, Zehden und den Rentämtern Friedland und Lagow jedoch nur auf mündliches Ansuchen ausgegeben.

Zur besondern Achtung wird empfohlen, die Talons baldigst einzureichen, da bei verspäteter Einreichung die portofreie Beförderung derselben und der neuen Zinscoupons nicht stattfindet.

Frankfurt a. O., den 5. September 1867. Königliche Regierung. Fr. v. Nordenflycht.

Bekanntmachung.

In dem der Bekanntmachung vom 3. August d. J. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütigung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei Nr. 5 (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau) der auf der 2ten Linie der 2ten Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit „Cissau“, statt mit „Lissau“ genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zollämtern I. zu Oswiecim und Oesterreichisch-Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütigung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zollamt I. zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Berlin, den 10. Oktober 1867. Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.

I. Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Kassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptkasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Kassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Berlin, den 24. September 1867.

Der Finanz-Minister. v. d. Heydt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Reck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 8. Oktober 1867.

II. Aufforderung. Unter Bezugnahme auf den §. 21. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütigung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Mai bis September 1866 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten bei dem betreffenden Landrathe unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die Präklusivfrist beginnt mit dem Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Regierungs-Amtsblatt. Die bis zum Ablauf derselben nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 14. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

Der Kriegs-Minister. gez. v. Roon.

Der Minister des Innern. gez. Graf Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O.

F. M. I. 15,567. K. M. 365. 10. K. M. M. d. J. I. M. J. 4847.

Vorstehende Aufforderung der Königlichen Ministerien der Finanzen, des Krieges und des Innern wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in unserer Bekanntmachung vom 26. September d. J. — Amtsblatt Nr. 40 S. 304 — auf den 31. December d. J. festgesetzte Präklusiv-Termin, bis zu welchem alle Ansprüche auf Vergütigung für Kriegsleistungen anzubringen sind, aufgehoben und auf den 23. Januar 1868 verlegt ist. Frankfurt a. O., den 21. Oktober 1867.

III. Polizei-Verordnung,

betreffend das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten gewisser nützlicher Vogelarten.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen hat das durch einzelne lokal-polizeiliche Verordnungen ausgesprochene Verbot des Einfangens und Tödtens gewisser nützlicher Vogelarten nicht den ausreichenden Schutz für diese Vögel gewährt, denn es werden die Märkte nach wie vor mit vielen Arten derselben in Menge versehen. Auch ist die Zahl dieser für die Land- und Forstcultur so wichtigen Thiere notorisch in fortwährender Abnahme begriffen. Wir sehen uns daher veranlaßt, auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks hiermit zu verordnen, was folgt:

§. 1. Das Tödten und Einfangen der nachbenannten Vogelarten: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigall, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Drossel (Amsel), Goldhähnchen, Meise, Lerche, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Saatkrähe, Rake (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuk, Specht, Wendehals, Bussard, (Mauser- oder Mäusefalk) und Eule (mit Ausschluß des Uhu), ist untersagt.

§. 2. Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der im §. 1 aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruthen.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§. 4. Vom 1. Januar 1868 an dürfen die im §. 1 aufgeführten Vogelarten auf den Wochenmärkten nicht mehr feilgehalten werden. Wer dies Verbot übertritt, hat in Gemäßheit des §. 187 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

§. 5. Die in unserem Verwaltungs-Bezirke über diesen Gegenstand bestehenden lokalpolizeilichen Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 8. Oktober 1867.

IV. Wir bringen zur Kenntniß der Obstbaumzucht und Seidenbau treibenden Lehrer, daß ein Katalog der Königlichen Landes-Baumschule zu Sanssouci über in derselben vorhandene Obstbaumpflänzlinge und Ziersträucher bei jedem Kreis-Schulinspector zur Einsichtnahme ausliegt.

Frankfurt a. O., den 11. Oktober 1867.

V. Uebersicht
der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen bei der Civil-Bevölkerung des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Jahre 1866.

Nach den kirchlichen Nachrichten sind im Jahre 1866 im Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. I. Geboren: 39,425 Kinder, darunter befinden sich 20,293 Knaben, 19,132 Mädchen, sind obige 39,425 Kinder. Es kommen hiernach auf das männliche Geschlecht 51,5 pCt., auf das weibliche Geschlecht 48,5 pCt. Im Jahre 1865 betrug die Zahl der Geborenen 38,538 Kinder. Es sind daher im Jahre 1866 mehr geboren als im Jahre 1865 887 Kinder. Die Geburten sind eingetreten: a. in den 67 Städten des Bezirks 12,310, b. in den ländlichen Ortschaften der 16 Kreise des Bezirks 27,115, zusammen 39,425. Die Bevölkerung des Bezirks beträgt nach der im Monat December 1864 erfolgten Zählung: a. in den 67 Städten 305,726, b. in den ländlichen Ortschaften 685,056, zusammen 990,782. Hiernach fällt eine Geburt a. in den Städten auf 24,8 Einwohner, b. in den ländlichen Ortschaften auf 25,3 Einwohner, c. bei der Gesammtbevölkerung 25,1 Einwohner. Unter den Geburten sind uneheliche: a. in den Städten 1503, b. in den ländlichen Ortschaften 3289, c. bei den Gesammtgeburten 4792. Es kommen hiernach: a. in den Städten auf rund 8 1/3, b. in den ländlichen Ortschaften auf rund 8 1/4, c. bei den Gesammtgeburten auf rund 8 1/4 Geburten eine uneheliche. Das Verhältniß der ehelich zu den unehelich Geborenen stellt sich: a. ehelich Geborene 87,8 pCt., b. unehelich Geborene 12,2 pCt. Zwillingsgeburten sind vorgekommen 578 und Drillingsgeburten 5. Hiernach kommen auf rund 68 Geburten eine Zwillingsgeburt und auf rund 7,827 Geburten eine Drillingsgeburt. Geboren sind überhaupt 39,425, gestorben 32,905. Mithin sind mehr geboren als gestorben 6,520. Das im Vergleich anderer Jahre an sich geringe „Mehr" ist eine Folge der im Jahre 1866 eingetretenen Cholera-Epidemie. II. Getraut: a. in den Städten 2,352, b. in den ländlichen Ortschaften 5,500, zusammen 7,852. Es kommt hiernach: a. in den Städten auf rund 130 Bewohner, b. in den ländlichen Ortschaften auf rund 125 Bewohner, c. bei den Städten und dem platten Lande zusammen 127 Bewohner ein getrautes Paar. Im Jahre 1865 sind überhaupt getraut worden: 9033 Paare; mithin sind im Jahre 1866 weniger getraut: 1181 Paare. III. Gestorben: a. in den Städten 12,602, b. in den ländlichen Ortschaften 20,303, c. in beiden zusammen 32,905 Personen; darunter befinden sich: männliche Personen: a. in den Städten 6,426, b. in den ländlichen Ortschaften 10,534, c. in beiden zusammen 16,960; weibliche Personen: a. in den Städten 6,176, b. in den ländlichen Ortschaften 9,769, c. in beiden zusammen 15,945. Es kommen hiernach: a. auf das männliche Geschlecht 51,5 pCt., b. auf das weibliche Geschlecht 48,5 pCt. Das Procent-Verhältniß der Geborenen und Gestorbenen ist daher ein gleiches. Im Jahre 1865 betrug die Zahl der Gestorbenen 25,390. Im Jahre 1866 sind daher mehr gestorben als im Jahre 1865 7515, was seine Erklärung in der stattgefundenen Cholera-Epidemie findet. Im Verhältniß zu der Einwohnerzahl fällt ein Todesfall a. in den Städten auf rund 24 Personen, b. in den ländlichen Ortschaften auf rund 34 Personen, c. in den beiden zusammen auf rund 30 Personen. Unter den Gestorbenen befinden sich: Todtgeborene 1885; Kinder unter 1 Jahr alt 7710, vom 1. bis 6. Jahr alt 4749, vom 7. bis 17. Jahr alt 2183; Erwachsene vom 18. bis 27. Jahr alt 1587, vom 28. bis 37. Jahr alt 2034, vom 38. bis 47. Jahr alt 2654, vom 48. bis 57. Jahr alt 2693, vom 58. bis 67. Jahr alt 2972, vom 68. bis 77. Jahr alt 2795, vom 78. bis 87. Jahr alt 1396, vom 88. bis 97. Jahr alt 238, vom 98. bis 102. Jahr alt 9. Die Todtgeborenen nehmen 4,8 pCt. der Geborenen in Anspruch oder unter rund 21 geborenen Kindern befindet sich ein todtgeborenes. Die ehelich todtgeborenen Kinder erreichen 4,7 pCt. und die unehelich todtgeborenen 5,3 pCt. der Geborenen. Von den unter 1 Jahr alt gestorbenen Kindern sind 6346 ehelich und 1364 unehelich geboren worden. Somit sind von den unehelich Geborenen rund 29 pCt. und von den ehelich Geborenen nur rund

18 pCt. im ersten Lebensjahr wieder verstorben. Das Verhältniß der erwachsen verstorbenen Personen nach dem Geschlechte stellt sich wie folgt: bei einem durchschnittlichen Alter von 20 Jahren 56,5 pCt. männlich, 43,5 pCt. weiblich; von 30 Jahren 50,5 pCt. männlich, 49,5 pCt. weiblich; von 40 Jahren 52 pCt. männlich, 48 pCt. weiblich; von 50 Jahren 55,7 pCt. männlich, 44,3 pCt. weiblich; von 60 Jahren 52,3 pCt. männlich, 47,7 pCt. weiblich; von 70 Jahren 46,5 pCt. männlich, 53,5 pCt. weiblich; von 80 Jahren 48,3 pCt. männlich, 51,7 pCt. weiblich; von 90 Jahren 38,5 pCt. männlich, 61,5 pCt. weiblich; von 100 Jahren und darüber 16,7 pCt. männlich, 83,3 pCt. weiblich. Die Gesammtdurchschnitts-Summe der verstorbenen erwachsenen Personen vom 17. bis zum 102. Lebensjahre beträgt 50,5 pCt. männlich, 49,5 pCt. weiblich. Das Durchschnittsalter der verstorbenen erwachsenen Personen beträgt: bei dem männlichen Geschlechte 50,5 Jahre, bei dem weiblichen Geschlechte 52,2 Jahre. Gestorben sind: an Lebensschwäche bald nach der Geburt 1239 männliche, 1074 weibliche; an Altersschwäche 1242 männliche, 1771 weibliche; durch Selbstmord 172 männliche, 30 weibliche; durch Mord und Todtschlag 17 männliche, 3 weibliche; an allerlei Unglücksfällen 345 männliche, 59 weibliche; im Wochenbette 272; an den Pocken 220 männliche, 184 weibliche; an der Hundswuth oder Wasserscheu 3 männliche, 1 weibliche; an inneren Krankheiten 6971 männliche, 7059 weibliche; an chronischen Krankheiten 3620 männliche, 3087 weibliche; durch einen plötzlichen Krankheitsfall 1331 männliche, 967 weibliche; an äußeren Krankheiten 220 männliche, 172 weibliche; an unbestimmten Krankheiten 531 männliche, 430 weibliche Personen.

Frankfurt a. O., den 14. Oktober 1867.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O.

Unter Hinweisung auf unsere frühere öffentliche Bekanntmachung vom 13. Juli 1852 (Amtsblatt de 1852 Seite 258 folgd.) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der neueren Theilung des 7. Schiedsmanns-Bezirks des Kreises Züllichau in zwei dergleichen, in den bisherigen siebenten, bestehend aus den Ortschaften Glauchow und Borke, und in den neugebildeten sechszehnten, bestehend aus dem Orte Tschicherzig und der Kolonie Gipsthal, der Schiedsmann des siebenten Bezirks dem Schiedsmann für den neugebildeten sechszehnten ländlichen Bezirk des Kreises Züllichau in dem Behinderungsfalle substituirt worden, und daß in Folge der neueren Vertheilung des 8., 9. und 10. Bezirks der Stadt Frankfurt a. O. die sieben neue, die Nummern 8 bis 14 führenden Bezirke die Schiedsmänner in der Stadt in der Art einander substituirt werden, daß in Behinderungs-Fällen zu vertreten hat: den Schiedsmann für den 1. Bezirk der Schiedsmann des 2. Bezirks, den Schiedsmann für den 2. Bezirk der Schiedsmann des 1. Bezirks, den Schiedsmann für den 3. Bezirk der Schiedsmann des 10. Bezirks, den Schiedsmann für den 4. Bezirk der Schiedsmann des 7. Bezirks, den Schiedsmann für den 5. Bezirk der Schiedsmann des 6. Bezirks, den Schiedsmann für den 6. Bezirk der Schiedsmann des 5. Bezirks, den Schiedsmann für den 7. Bezirk der Schiedsmann des 4. Bezirks, den Schiedsmann für den 8. Bezirk der Schiedsmann des 9. Bezirks, den Schiedsmann für den 9. Bezirk der Schiedsmann des 8. Bezirks, den Schiedsmann für den 10. Bezirk der Schiedsmann des 3. Bezirks, den Schiedsmann für den 11. Bezirk der Schiedsmann des 12. Bezirks, den Schiedsmann für den 12. Bezirk der Schiedsmann des 11. Bezirks, den Schiedsmann für den 13. Bezirk der Schiedsmann des 14. Bezirks, den Schiedsmann für den 14. Bezirk der Schiedsmann des 13. Bezirks.

Frankfurt a. O., den 9. Oktober 1867.

Personal-Chronik.

Der bisherige Prediger zu Mohrin, Diözese Königsberg i. N. I., Christian Friedrich Gustav Boettcher ist zum Adjunkten cum spe succedendi im Diakonat zu Lippehne und Pfarramt zu Grüneberg und Hauswerder, Diözese Soldin, bestellt worden.

Der Feldmesser Paul Wilhelm Bilger hierselbst ist am 9. Oktober cr. als solcher vereidigt worden.

Der Feldmesser Herrmann Fröhlich von hier ist am 3. Oktober d. J. als solcher vereidigt worden.

In der Stadt Kirchhain ist der Rathmann Gerbermeister Madel als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(1) Der im Kalender auf den 15. November d. J. angesetzte Krammarkt in der Stadt Soldin ist mit dem Tages zuvor abzuhaltenden Vieh- und Pferdemarkt auf den 22. desselben Monats verlegt worden.

Frankfurt a. O., den 16. Oktober 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(2) Patent-Ertheilungen. 1. Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unterm 25. September d. J. ein Patent

auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

2. Dem Ingenieur Ludwig Tischbein ist unter dem 25. September 1867 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Darr-Apparat,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

3. Dem Maschinen-Fabrikanten J. Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 25. September 1867 ein Patent

auf eine selbstthätige Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

4. Dem Herrn Johann Badou zu Claira (Frankreich) ist unter dem 1. Oktober 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Abraupen der Luzernpflanzen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

5. Dem Architekten Cordes in Hannover ist unter dem 2. Oktober 1867 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu erkannte Feuerung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

6. Dem John Williamson zu South Shields in England ist unter dem 5. Oktober 1867 ein Patent

auf ein neues und eigenthümliches Verfahren zur Reinigung von rohen Sodalaugen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

7. Dem Professor der Anatomie und Pathologie Ludovico Brunetti zu Padua ist unter dem 11. Oktober d. J. ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Conservirung animalischer Stoffe zu anatomischen Zwecken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. 1. Das dem Telegraphisten Adolph Haenecke zu Schmiedeberg (gegenwärtig zu Danzig) unter dem 26. Mai 1866 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Kopir-Telegraphen zur Regulirung der Bewegung der Walzen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

2. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Mai 1866 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Fortbewegungs-Mechanismus für Kraftpflüge

ist aufgehoben.

Frankfurt a. O., den 18. Oktober 1867. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Die Küster- und Lehrerstelle zu Markendorf, Diözese Frankfurt I., Privat-Patronats, ist durch die Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Frankfurt a. O., den 20. Oktober 1867. Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

(4) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 29. Januar 1867 präsentirten Muthung, wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königl. Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Fox" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: a b c d k l m o K a bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Qr.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin und Kunersdorf im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen," urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde

zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(5) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 10. September 1866 präsentirten Muthung wird der Frau Bergwerksbesitzer Emma Eisenmann geb. Schloß zu Berlin und der Frau Lieutenant Sophie Bayer geb. Arnedt zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Hay“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B X Y Z V C D E F A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 497,292 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertsiebenundneunzigtausendzweihundertzweiundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemeinden Ziebingen und Sandow im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen“, urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. September 1867. Königliches Oberbergamt.

(6) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 23. März 1867 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer Franz Bernhardi zu Crummendorf unter dem Namen „Maut“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 471,058,1 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhunderteinundsiebzigtausendachtundfünfzig ein Zehntel Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Crummendorf im Kreise Schwiebus-Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. und im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen“, urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 28. September 1867. Königliches Oberbergamt.

(7) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 17. Januar 1867 präsentirten Muthung wird dem Bergwerksbesitzer W. Eisenmann zu Berlin und dem Königlichen Lieutenant a. D. Carl Heinrich Bayer zu Wriezen a. O. unter dem Namen „Pitt“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: q r s F′ F G G′ J′, J c q bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 499,997,79 Qr.-Lchtr., geschrieben: Vierhundertneunundneunzigtausendneunhundertsiebenundneunzigundneunundsiebenzighundertel Quadrat-Lachtern umfassend — in den Gemeinden Trettin, Storkow und Bischoffee im Kreise Sternberg des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Fürstenwalde zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(8) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. Dezember 1866 präsentirten Muthung wird dem Grubensteiger Oscar Rothe zu Görlitz, unter dem Namen „Kuckuck“ das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H I K L M N A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 498,870 Qr.-Ltr., geschrieben: Vierhundertachtundneunzigtausendachthundertundsiebenzig Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Tschernitz, im Kreise Sorau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen,“ urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(9) Bekanntmachung. Nachstehende Verleihungsurkunde: „Auf Grund der am 1. December 1866 präsentirten Muthung wird dem Grubensteiger Oscar Rothe zu Görlitz unter dem Namen „Lerche" das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben: A B C D E F G H I K L M N O P Q R A bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 500,000 Q.-Ltr., geschrieben: Fünfhunderttausend Quadratlachtern umfassend — in der Gemeinde Tschernitz im Kreise Sorau des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. im Oberbergamtsbezirke Halle gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Braunkohlen hierdurch verliehen", urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß in dem Büreau des Königlichen Revierbeamten zu Guben zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 2. Oktober 1867. Königliches Oberbergamt.

(10) Bekanntmachung. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den Ostbahnstrecken Berlin-Cüstrin und Danzig-Neufahrwasser folgende Stationen: Berlin, Neuenhagen, Straußberg, Müncheberg, Trebnitz, Gusow und Goltzow, sowie Neufahrwasser zur Annahme und Weitergabe von telegraphischen Privat- und Staats-Depeschen nach Maaßgabe des Reglements vom 1. Juli cr. beauftragt sind.

Bromberg, den 14. Oktober 1867. Königliche Direktion der Ostbahn.

(11) Bekanntmachung. Zu Reetz im Regierungs-Bezirk Frankfurt ist am 14. Oktober cr. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

Stettin, den 14. Oktober 1867. Der Königliche Ober-Telegraphen-Inspektor.

(12) Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe 2c. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich
die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Assecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen .	1 „	2 „
für größere Entfernungen	2 „	4 „

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt
bis 25 Thlr. überhaupt 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt 4 „

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Frankfurt a. O., den 17. Oktober 1867. Der Ober-Post-Direktor.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung.
Druck der Hofbuchdruckerei von Trowitzsch u. Sohn in Frankfurt a. O.